



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Follmann Chemie GmbH
Heinrich-Follmann-Straße 1
32423 Minden

18. April 2023
Seite 1 von 21

Aktenzeichen
700-53.0038/22/4.1.8
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Zimmer:
Telefon 05231 71-0
Fax 05231

Genehmigungsbescheid

zur wesentlichen Änderung der Mikroverkapselung und Sicherung
der Energieversorgung

I. Tenor

Auf den Antrag vom 03.11.2022 (Eingang am 04.11.2022) wird aufgrund § 16 / § 6 / §19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und § 2 der 4. BImSchV und der Nummern 4.1.8 und 1.2.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

- wesentliche Änderung der Mikroverkapselung (Halle H25, Nr. 4.1.8 des Anhangs zur 4. BImSchV) durch zwei neue chemische Reaktionen zur Herstellung von Polyacrylaten und Polyurethanschmelzklebstoffen und die
- wesentliche Änderung der Energiestation (Halle H17, Nr. 1.2.3.2 des Anhangs zur 4. BImSchV) durch die Aufstellung eines ölbetriebenen Dampfkesseles inklusiv Öltank zur alternativen Energieerzeugung im Falle eines Gas-mangels

erteilt.

Gegenstand dieser Genehmigung

1. Mikroverkapselung 25
 - Herstellung von Polyacrylaten und Polyurethanschmelzklebstoffen
 - Aufstellung und Betrieb von drei Pumpen:
 - Zur Förderung des Monomermixes und des Polyols.
 - Zur Abfüllung aus den Reaktionsbehältern R227 und R228 und
 - Zur Dosierung von Isocyanat und zur Abfüllung / Reinigung des 120L Reaktors
 - Aufstellung der Argon-Gasflaschen zur Reaktion und Abfüllung unter Inertgas (inklusive Rohrleitung).

Leopoldstraße 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE5930050000001683515

Die Verarbeitung von personenbe-
zogenen Daten durch die Bezirksre-
gierung Detmold erfolgt auf Grund
der für das jeweilige Verfahren gel-
tenden gesetzlichen Bestimmungen.
Weitere Hinweise zum Datenschutz
einschließlich der Informationen
nach Art. 13 und 14 und über Ihre
sonstigen Rechte nach der Daten-
schutzgrundverordnung (EU-
DSGVO) finden Sie hier:
[http://www.bezreg-det-
mold.nrw.de/Datenschutz](http://www.bezreg-det-
mold.nrw.de/Datenschutz)

2. Energiestation H17

- Aufstellung und Betrieb eines ölbetriebenen Dampfkessels zur alternativen Energieerzeugung im Falle eines Gasmangels
- Aufstellung und Betrieb eines Öltanks (10 m³)

Standort

Heinrich-Follmann-Straße 1 in 32423 Minden
Gemarkung Minden, Flur 39, Flurstücke 559

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes

Größen- / Leistungsmerkmale

- Mikroverkapselung H25: 4100 t/a (unverändert), davon bis zu 2000 t/a an Polyacrylaten und Polyurethanschmelzklebstoffen (neu)
- Energiestation H17: max. 6,859 MW Feuerungswärmeleistung (unverändert, vorhandene BHKWs) oder 2,7 MW Feuerungswärmeleistung ölbetriebener Dampfkessel (neu)

Zusätzliche Einsatzstoffe

- Mikroverkapselung H 25: siehe Rahmenbedingung
Energiestation H17: Heizöl EL

Betriebszeiten

- Mikroverkapselung H25
bisherige Verfahren: ganzjährig (keine Änderung)
neue Verfahren: Mo-Fr von 6 – 22 Uhr
- Energiestation H17: ganzjährig (keine Änderung)

Rahmenbedingungen für die Herstellung von Polyacrylaten und Polyurethanschmelzklebstoffen in der Mikroverkapselung H25

1. Rahmenrezepturen

Für die Herstellung von Polyacrylaten und Polyurethanschmelzklebstoffen werden jeweils 2 Ausgangsstoffe (Ausgangsstoff 1 (A1) und Ausgangsstoff 2 (A2)) sowie weitere Reaktionshilfsstoffe benötigt. Für die Mengenteile der Rezeptur gelten dabei, die im Genehmigungsantrag aufgeführten Werte.

2. Stoffrahmen

Bei der Herstellung von Polyacrylaten (Polymerisationsreaktion) und Polyurethanschmelzklebstoffen (Additionsreaktion) handelt es sich um jeweils exotherme chemische Reaktionen, bei denen gemäß Antrag eine Vielzahl unterschiedlicher Stoffe zum Einsatz kommen. Die folgende Tabelle gibt dabei einen Überblick über ausgewählte Stoffeigenschaften der eingesetzten Stoffe:

Tabelle 1

Rohstoffgruppe (Polymerisation / Additionsreaktion)	Aggregatzustand bei 20 0C	WGK	Mögliche Gefahrenkategorie nach 12. BImSchV
Ausgangsstoff 1 (z. B. Reaktionsmedium / Polyacrylat)	Flüssig / fest	1-2	--
Ausgangsstoff 2 (z. B. Acrylatmonomer / MDI)	Flüssig / fest	1-2	E1, E2, P5c
Reaktionshilfsstoffe (z. B. org. Peroxid)	Flüssig / fest	1-3	E1, E2, P6b

Emissionsbegrenzungen für Luftverunreinigungen

Energiestation H17

Die im Abgas der Emissionsquelle der Kesselanlage 3 enthaltenen gasförmigen Stoffe dürfen im Sinne des § 12 der 44. BImSchV folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

- Kohlenmonoxid Grenzwert als Konzentration = 80 mg/ m³
- Stickoxide, angegeben als Stickstoffdioxid Grenzwert als Konzentration = 200 mg/ m³

Weitere Anforderungen:

- Die Abgase müssen frei von Ölderivaten sein.
- Die Rußzahl darf bei Verdampfungsverbrennern den Wert 2 und bei Zerstäubungsverbrennern den Wert 1 nicht überschreiten.
- Die Abgasverluste dürfen nicht mehr als 9% betragen.

Die Emissionswerte gelten für einen Bezugssauerstoffgehalt von 3%.

Mikroverkapselung H25

- Die im Abgas der **Quelle TNV 10** enthaltenen gasförmigen organischen Stoffe i. S. der Ziffer 5.2.5 TA-Luft einschl. organischer Stoffe nach den Klassen I, II und III der TA-Luft, dürfen die Massenkonzentration von **20 mg/m³** angegeben als **Gesamtkohlenstoff** nicht überschreiten. Außerdem dürfen im gereinigten Abgas der thermischen Nachverbrennungsanlage die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid gem. Ziffer 5.2.4 der TA Luft die Massenkonzentration von jeweils **0,10 g/m³** angegeben als **Stickstoffdioxid** und **Kohlenmonoxid** nicht überschreiten. Innerhalb der Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff der v.g. Quelle dürfen **Stoffe der Klassen II i.S. der Ziffer 5.2.7.1.1 der TA-Luft (Acrylamid)** die Massenkonzentration von **0,5 mg/m³** nicht überschreiten. Dieser Wert gilt auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe dieser Klasse, so dass insgesamt der vorgenannte Massenkonzentrationswert nicht überschritten werden darf.
- Zusätzlich dürfen die im Abgas der Quellen E1.2 + E 2.1 + TNV 10 enthaltenen **gasförmigen organischen Stoffe** in Summe im Sinne der Ziffer 5.2.5 TA-Luft, den Massenstrom von **0,50 kg/h** angegeben als **Gesamtkohlenstoff** insgesamt nicht überschreiten. Innerhalb des Massenstroms für Gesamtkohlenstoff der v.g. Quellen dürfen in Summe Stoffe der **Klasse I** (Stoffe nach Anhang 4 TA-Luft)
 - den Massenstrom von **0,10 kg/h** angegeben als Masse der organischen Stoffe,
 - Stoffe der **Klasse II** den Massenstrom von **0,50 kg/h** angegeben als Masse der organischen Stoffe, nicht überschreiten.

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen zusätzlich zu dem Vorgenannten beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II nicht überschritten werden.

Damit die vorgenannten Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden, sind die in den Nebenbestimmungen festgesetzten Grundsätze über die Messplanung, die Auswahl von Messverfahren, sowie die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse erforderlich.

Hinweis

Die Mikroverkapselung und die Energiestation sind folgenden Nrn. des Anhangs der 4. BImSchV zuzuordnen:

Nr. 4.1.8

„Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis)“

Nr. 1.2.3.2

„Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von Heizöl EL, Dieselmotortreibstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen“

Bei dem neuen ölbetriebenen Dampfkessel handelt es sich um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne der 4. BImSchV.

Konzentrationswirkung

Gemäß § 13 BImSchG ist die Erlaubnis gem. § 18 Absatz 1 Nr. 1 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV - vom 03.02.2015 in der zurzeit gültigen Fassung von der vorliegenden Genehmigung eingeschlossen.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- II. Antragsunterlagen
- III. Anlagedaten
- IV. Nebenbestimmungen
- V. Begründung
- VI. Verwaltungsgebühr
- VII. Rechtsbehelfsbelehrung
- VIII. Hinweise
- IX. Anlagen:
 - A. Auflistung der Antragsunterlagen
 - B. Anlagedaten
 - C. Verzeichnis der dem Bescheid zugrundeliegenden Rechtsquellen

II. Antragsunterlagen

Die im **Abschnitt IX Anlage A** aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und dort aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt I –Tenor- aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes festgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit diesem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

III. Anlagedaten

Die wesentliche Änderung der Mikroverkapselung und der Energiestation werden einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV mit den im **Abschnitt IX Anlage B** dieses Bescheides dargestellten Auslegungen genehmigt.

IV. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Absatz 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Auflagen

- 1) Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist der Bezirksregierung Detmold mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.

Luftreinhaltung

Energiestation H17

- 1) Nach Erreichen eines dauerhaften Regelbetriebs ist innerhalb von 4 Monaten durch eine Schornsteinfegerin oder einen Schornsteinfeger ermitteln zu lassen, ob die oben aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten sind, dabei sind die Messbedingungen der 44.BImSchV (§23 und §31) zu beachten.
- 2) Über das Ergebnis ist ein Messbericht anzufertigen (siehe §31 (9) 44. BImSchV) und der Bezirksregierung Detmold, Dez. 53, unverzüglich vorzulegen.

- 3) Die Emissionsbegrenzungen sind eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die angeordnete Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.
- 4) Sobald die Anlage dauerhaft in Betrieb ist, ist nach Ablauf von jeweils drei Jahren seit der letzten Ermittlung sind die Ermittlungen der Emissionen im Abgas der Anlage (wiederkehrende Messungen) entsprechend den vorstehenden Regelungen zu wiederholen.

Mikroverkapselung H25

- 1) Die Bezirksregierung Detmold ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.

Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung und nach §19 Abs. 1 und 2 der 12. BImSchV wird hingewiesen.

- 2) Die Abgasreinigungsanlage (RTO, regenerative thermische Oxidation) ist mit einer Überwachungseinrichtung auszustatten, die Störungen an der Anlage an einer ständig besetzten Stelle automatisch durch ein optisches und akustisches Signal zur Anzeige bringt.

Außerdem ist die RTO regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und entsprechend den Vorgaben des Herstellers zu warten. Für den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungsanlage sind die Bedienungsanleitungen des Herstellers zu berücksichtigen.

- 3) Bei einer Betriebsstörung oder bei Ausfall der Abgasreinigungsanlage sind die daran angeschlossenen Verfahrensstufen und Betriebseinheiten sofort abzufahren. Die in der laufenden Produktion befindlichen Chargen dürfen nach Ausfall der Anlage noch verarbeitet werden.
- 4) Die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfungen sowie Betriebsstörungen und Betriebsausfälle der Abgasreinigungsanlage sind nach Art, Ursache, Dauer und den Maßnahmen zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind über eine Dauer von 3 Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren und der Bezirksregierung Detmold auf Verlangen vorzulegen. Längerfristige Betriebsstörungen der RTO, die die Emissionsverhältnisse verändern, sind der Bezirksregierung Detmold unverzüglich zu melden.
- 5) An allen Abgasableitungen sind Messplätze einschließlich Messstrecken und Probenahmestellen einzurichten, die den Anforderungen der Nr. 6.2. der DIN EN 15259 Ausgabe 2008-01 entsprechen. Die Position der Messplätze ist möglichst in einen Bereich der Abgaskanäle zu legen, in dem homogene Strömungsverhältnisse und Konzentrationen erwartet werden können. Es wird empfohlen, die Einrichtung der Messplätze und Probenahmestellen mit dem für die Ermittlungen vorgesehenen bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) abzustimmen.
- 6) Für die Messplätze (Arbeitsplätze) sind die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen einzuhalten, also erforderlichenfalls eine Messbühne oder anderweitige sichere Absturzsicherungen vorzusehen.

Wiederkehrende Messungen

- 1) Nach Erreichen eines ungestörten Betriebes der Anlage, welcher die Einhaltung der angeordneten Emissionsbegrenzungen sicherstellt, ist von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die im Tenor dieses Bescheides festgelegten Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas der Anlage eingehalten werden.
- 2) Die Emissionsbegrenzungen sind eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die angeordnete Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.
- 3) Die Ermittlung der Emissionen ist unter Beachtung der Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft 2021 durchzuführen, insbesondere unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 TA Luft vorgeschriebenen Zahl der halbstündigen Einzelmessungen und der dort genannten Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, sowie unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 bis Nr. 5.3.2.5 TA Luft genannten Messverfahren und Messvorschriften.
- 4) Mit den Ermittlungen darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits beratend tätig geworden ist.
- 5) Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht soll den Vorgaben des Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) entsprechen und Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe und über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.
- 6) Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichts der Bezirksregierung Detmold unmittelbar und innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der Messungen übersandt wird.

Hinweis:

Die in Deutschland nach § 29b BImSchG widerruflich bekannt gegebenen Stellen sind zentral für alle Bundesländer in der Datenbank „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - ReSyMeSa“ erfasst (im Internet unter www.resymesa.de/resymesa zu finden).

- 7) Nach Ablauf von jeweils drei Jahren seit der letzten Ermittlung sind die Ermittlungen der Emissionen im Abgas der Anlage (wiederkehrende Messungen) entsprechend den vorstehenden Regelungen zu wiederholen.

Sicherheitstechnische Auflagen

- 1) Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist hinsichtlich der neuen Maßnahmen zu aktualisieren. Die aktualisierte Fassung ist der Bezirksregierung Detmold vor Aufnahme des Regelbetriebs unaufgefordert vorzulegen.
- 2) Die Herstellung von Stoffen und deren Zwischenprodukte dürfen nur nach den in den Antragsunterlagen beschriebenen Produktionsverfahren unter Einsatz der beschriebenen Stoffe erfolgen. Sollte ein neuer Stoff, der sich aufgrund seiner Stoffeigenschaften im genehmigten Rahmen befindet (siehe

Rahmenbedingungen) zum Einsatz kommen, so ist dies der Bezirksregierung Detmold, Dez. 53, jeweils zu den Stichtagen 31.01. und 31.07. jeden Jahres für das zurückliegende Halbjahr mitzuteilen. (§12 (2b) BImSchG)

- 3) Die sicherheitstechnischen Maßnahmen des Ex-Schutzdokuments vom 03.11.2022 sind umzusetzen.
- 4) Die für die chemischen Reaktionen benötigten Rohstoffe sind in den im Betriebsbereich vorhandenen Lagern unter Berücksichtigung der TRGS 510 zu lagern.
- 5) Anwesenheit von Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen: Während der Arbeit mit Argon müssen mindestens zwei Personen anwesend sein. Während der chemischen Reaktion müssen entweder ebenfalls mindestens zwei Personen anwesend sein, oder wenn nur eine Person anwesend ist, muss diese über eine Personen Notsignalanlage (PNA) mit einer anderen Person verbunden sein.

Bodenschutzrechtliche Auflagen

- 1) Der Ausgangszustandsbericht (Projekt-Nr.: 2022.022 der BGU Dr. Brehm & Grünz GbR – Diplom Geologen, Bielefeld) vom 12.12.2022 ist verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung und diesem Bescheid beizufügen. Er beschreibt den derzeitigen Zustand und die Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers am Anlagengrundstück.
- 2) Zur Überwachung des Anlagengrundstückes ist das Anlagengrundstück alle 6 Jahre im Rahmen des Grundwassermonitorings zu begehen und auf relevante Beschädigungen der versiegelten Bodenflächen hin zu kontrollieren.
- 3) Das Ergebnis der Begehung ist in einem Begehungsprotokoll festzuhalten und den Ergebnissen des Grundwassermonitorings beizufügen.
- 4) Zur regelmäßigen Überwachung des Grundwasserpfades sind die fünf Grundwassermeßstellen, die zur Erstellung des AZB genutzt wurden, alle 3 Jahre zu untersuchen. Die nächste Untersuchung ist bis November 2025 durchzuführen. Der Untersuchungsbericht ist der Genehmigungsbehörde bis Februar 2026 unaufgefordert vorzulegen. Der Untersuchungsumfang umfasst die Vor-Ort-Parameter (Aussehen, Farbe, Geruch, Temperatur, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit Sauerstoffgehalt, Redoxpotential) und die weiteren firmenspezifischen Parameter, die im AZB festgelegt sind.
- 5) Zeigen die beim Grundwassermonitoring festgestellten Werte auffällige Befunde im Grundwasserabstrom im Vergleich zum Ausgangszustandsbericht, sind auch die Überwachungsuntersuchungen des Bodens (Ursachenermittlung) im Überwachungsrythmus durchzuführen.
- 6) Im Fall eines Störfalles hat ggf. eine frühere/vorzeitige Beprobung des Grundwassers, bzw. des Bodens bei auffälligen Befunden im Grundwasser, zu erfolgen.
- 7) Sollten zukünftig am Firmenstandort zusätzlich relevant gefährliche Stoffe eingesetzt oder mengenmäßig erhöht werden, so ist auch für diese Stoffe ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen.
- 8) Bei Eintritt eines sanierungsbedürftigen Schadens im Bereich Schutzgut Boden oder Grundwasser ist gemäß den dann geltenden gesetzlichen Vorgaben eine Sanierung durchzuführen.

- 9) Werden bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergund Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung festgestellt, ist dieses unverzüglich der oberen Bodenschutzbehörde mitzuteilen (§ 2 Absatz 1 LBodSchG).

Wasserwirtschaft

Energiestation H17

- 1) Die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen AwSV (in der jeweils gültigen Fassung) sind einzuhalten.
- 2) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ordnungsgemäß zu erstellen und zu betreiben.
- 3) Die gesamten Anlagen (hier: Schmierölbehälter, Öltank, Befüll- u. Entnahmeleitung) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. den Festlegungen in § 46, § 47 der AwSV durch einen zugelassenen Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen und zwar:
 - vor **Inbetriebnahme**,
 - gemäß den Prüfintervalen der Anlage 5 zu § 46 Abs. 2 AwSV (**wiederkehrende Prüfung**),
 - nach einer wesentlichen Änderung oder wenn die Anlage stillgelegt wird.

Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluss der Prüfung zur Inbetriebnahme.

- 4) Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Inbetriebnahmeüberprüfung erfolgt ist und zu keinen Beanstandungen geführt hat. Die Prüfprotokolle bzw. Bescheinigung gem. § 47 AwSV, sind der Bezirksregierung unaufgefordert vorzulegen.
- 5) Für die werkmäßig hergestellten Anlagenteile sowie für sonstige zugelassene Teile sind die Zulassungen spätestens bis zur Inbetriebnahmeüberprüfung dem Sachverständigen vorzulegen. Gleiches gilt für die Einbau-, Prüf- und Fachbetriebsbescheinigungen.
- 6) Es ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu erstellen, die dauerhaft fortzuschreiben ist.
- 7) Es muss die Gefährdungseinstufung der Anlagen gemäß § 39 AwSV regelmäßig aktualisiert werden.
- 8) Der Betreiber hat die Anlagenbeschreibung nach TRWS 779 mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan auf den neusten Stand und daraus die für den Betrieb der Anlage notwendigen Maßnahmen in einer Betriebsanweisung zu aktualisieren. (gem. §44 AwSV) Die Anlagenbeschreibung ist vor Ort vorzuhalten.
- 9) Die Betriebsanweisung für den Betankungsvorgang des Lagertanks für Heizöl (Energiestation H17) muss sichtbar außen angebracht werden.

- 10) Jeder Betankungsvorgang muss unter ständiger Aufsicht eines eingewiesenen, geschulten Mitarbeiters der Fa. Follmann stattfinden.
- 11) Dieser Vorgang ist in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren mit Anfangs- und Endzeit, sowie Angaben zu Störungen des bestimmungsmäßigen Betriebs.
- 12) In der Saugleitung zum Kessel muss am Öltank ein Schnellschlussventil installiert werden, das bei einem Nichtbetrieb des Brenners, beim Betätigen des NOT-AUS Schalters bzw. beim Ansprechen der Leckagesonden umgehend automatisch schließt.
- 13) Die bewegliche Auffangwanne muss während des kompletten Entladevorganges unter dem Fahrzeug in Höhe der Anschlüsse und der Pumpe positioniert werden, um eine Verunreinigung des Untergrundes bei der Befüllung des Öltanks auszuschließen.
- 14) Unterhalb des Brenners muss eine lecküberwachte Auffangwanne installiert werden.
- 15) Die Kanalabläufe müssen vor dem Betankungsvorgang sicher abgedeckt und eine Ölsperre muss um das Fahrzeug verlegt werden.
- 16) Es ist regelmäßig zu überprüfen, dass die Ölüberwachung im Kanal in H17 vor Übergabe des Abwassers in die öffentliche Kanalisation, technisch funktioniert.

Die Instandhaltung erhält eine Meldung und reagiert entsprechend.

Sollte während des ständig überwachten Betankungsvorganges trotz der ergriffenen Maßnahmen Öl austreten, ist der Regenwasserkanal sofort manuell abzuschiebern.

- 17) Jede relevante Änderung an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z.B. Stilllegung, Erweiterung usw., ist der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold, bekannt zu geben.
- 18) Schadensfälle und Störungen sind gem. § 24 AwSV unverzüglich der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold, zu melden. Gelangen wassergefährdende Stoffe in die kommunale Kanalisation, so ist auch die Stadtverwaltung der Stadt Minden zu informieren.
- 19) Der Betreiber oder eine von ihm Beauftragte, verantwortliche Person hat die gesamte Anlage und deren Anlagenteile sowie die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen ständig zu überwachen. Festgestellte Mängel sind umgehend und ohne besondere Aufforderung zu beseitigen! Für eine einwandfreie Wartung und Unterhaltung der Anlage ist zu sorgen. Festgestellte Mängel, deren Ursache und die Art und Weise der Behebung sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 20) Der Anlagenbetreiber hat eine Anlagenbeschreibung mit Überwachungs-, Instandhaltung- und Alarmplan aufzustellen und daraus die für den Betrieb der Anlage notwendigen Maßnahmen in einer Betriebsanweisung festzulegen. Die Anlagenbeschreibung muss mindestens enthalten:
 - Angaben zum Zweck der Anlage sowie zu den wassergef. Stoffen, die bei bestimmungsgemäßen Betrieb in der Anlage vorhanden sein können;

- Darstellung der für den Gewässerschutz bedeutsamen Gefahren, die sich aus dem Betrieb der Anlage ergeben können und der Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung von Gewässerschäden bei Betriebsstörungen.

Hinweis:

Die Anlagenbeschreibung kann durch die im Rahmen eines allgemein anerkannten Managementsystems (wie gem. Öko-Audit-Verordnung und/oder DIN EN ISO 14001) und/ oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erstellenden Unterlagen, sofern diese die geforderten Angaben enthalten, ersetzt werden.

Arbeitsschutz

- 1) Vor Inbetriebnahme der errichteten Anlage ist die Gefährdungsbeurteilung entsprechend des Arbeitsschutzgesetzes (§ 5 ArbSchG), der Betriebssicherheitsverordnung (§ 3 BetrSichV) und der Gefahrstoffverordnung (§ 6 GefStoffV) fortzuschreiben. Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist zur Einsichtnahme am Betriebsort bereitzuhalten.
- 2) Bei der Beurteilung nach § 3 BetrSichV und § 6 GefStoffV sind insbesondere auch die Gefahren für Beschäftigte zu betrachten, die bei Wartungs-, Instand- und Reparaturarbeiten entstehen.

C) Auflagen der Stadt Minden

- 1) Für die Feuerwehr sind die bestehenden Feuerwehrpläne -gemäß DIN 14095- zu aktualisieren und vor Inbetriebnahme der Berufsfeuerwehr Minden, Abteilung Vorbeugender Brandschutz, vorzulegen. Einzelheiten sind mit selbiger Abteilung abzustimmen (§ 14 Abs. 1, § 50 Abs. 1 Ziffer 7 BauO NRW2018).
- 2) Der Dampferzeuger darf gemäß §§ 15 und 16 der Betriebssicherheitsverordnung -BetrSichV- in der derzeit geltenden Fassung erst in Betrieb genommen werden, wenn durch eine zugelassene Überwachungsstelle (z. B. TÜV) geprüft wurde, dass die Anlage entsprechend den Anforderungen der Verordnung errichtet wurde und eine Prüfbescheinigung über den ordnungsgemäßen Zustand vorliegt.
- 3) Der Prüfbericht vom TÜV Nord, Bericht-Nr.: 2209/22 vom 22.09.2022 ist zu beachten.

V. Begründung

Mit Antrag vom 03.11.2022 (Eingang am 04.11.2022) hat die Follmann Chemie GmbH die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Mikroverkapselung und der Energiestation durch die im Tenor beschriebenen Maßnahmen beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und § 2 der 4. BImSchV und den Nrn. 4.1.8 G E und 1.2.3.2 v des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig, es handelt sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der RL 2010/75/EU (Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie).

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 Absatz 1 ZustVU NRW und des Anhangs I dieser Verordnung die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Verfahrensablauf

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV durchgeführt.

Die hier beantragte wesentliche Änderung der Mikroverkapselung und der Energiestation ist im Sinne des "Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)" ein Vorhaben, das unter die Regelungen der Spalte 2, Nr. 1.2.3.2 (die die Energiestation) und Nr. 4.2 (für die Mikroverkapselung) der Anlage 1 des vg. Gesetzes fällt. Wird gemäß § 9 UVPG ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind. Dementsprechend ist im Vorfeld ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Da unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, hat die Vorprüfung ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Entscheidung wird gem. § 5 UVPG am 21.11.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Die zu ändernde Anlage ist in Nr. 4.1.8 G E des Anhangs 1 der 4. BImSchV aufgeführt. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist für diese Anlage grundsätzlich ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen durchzuführen.

Die Antragstellerin hat nach § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen abzusehen.

Diesem Antrag wurde entsprochen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

der Stadt Minden (Bauplanung / Bauordnung / Brandschutz)

sowie den Fachdezernaten im Hause der Bezirksregierung Detmold

Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz)

Dezernat 52 (Abfallwirtschaft/ Bodenschutz)

Dezernat 53 (Immissionsschutz)

Dezernat 54 (Wasserwirtschaft / AwSV)

Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Baugrundstück liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes B 569 (§ 30 BauGB). Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die Erschließung ist gesichert.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Absatz 1 BauGB wird erteilt.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzes

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Luft, TA Lärm und der AwSV geprüft.

Schutz des Bodens und des Grundwassers

Gemäß § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemission-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers enthalten. Die Auflagen im Abschnitt IV B) 33) bis 52) enthalten Anforderungen an die technische Ausführung, Wartung und regelmäßige Überwachung von Anlagen und Anlagenteilen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Ein unbeabsichtigtes Austreten oder Auslaufen von Stoffen sowie Vorfälle oder Unfälle während der Nutzung der Betriebseinrichtungen sind nicht zu erwarten. Durch die geforderten Maßnahmen können mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig festgestellt und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, bevor sich eine Verschmutzung ausbreitet.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben / ändern, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Der Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlage vorgenommen werden kann.

Nach § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV ist dieser Bericht bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage vorzulegen, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft.

Der Ausgangszustandsbericht (Projekt-Nr.: 2022.022 der BGU Dr. Brehm & Grünz GbR – Diplom Geologen, Bielefeld) vom 12.12.2022 ist verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung. Er beschreibt den derzeitigen Zustand und die Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers am Anlagengrundstück.

Entscheidung

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt IV. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

VI. Verwaltungsgebühr

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt.

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und zu den Kosten für die Durchführung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Im Auftrag

(CB)

VIII. Hinweise

A) Allgemeine Hinweise

- 1) Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt IV. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

- 2) Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 1) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 2) Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 3) Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
- 4) Wurde auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.
- 5) Die Überprüfung der Schornsteinhöhe nach der TA Luft 2021 erfolgte mit einem Gutachten der BfU vom 27.03.2023. In dem Gutachten wird plausibel dargelegt, dass der vorhandene Schornstein von 18 m allen Anforderungen der aktuellen TA Luft genüge tut. Eine Anpassung der Schornsteinhöhe ist daher nicht erforderlich.

C) Abfallrechtliche Hinweise

- 1) Alle am Standort erzeugten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV vom 10.12.2001 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: 10.12.2001 (BGBl. I. S. 3379)) unter Berücksichtigung des Herkunftsbereiches und des Schadstoffpotentials einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen.
- 2) Im Zusammenhang mit der Führung von Nachweisen über die Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ist die Nachweisverordnung (NachwV vom 20.10.2006 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I S. 2298)) anzuwenden bzw. zu berücksichtigen.

Die zur Führung von Nachweisen und Registern gem. § 28 der Nachweisverordnung erforderliche Erzeugernummer lautet E77003080.

- 3) Die Vorgaben des § 49 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I S. 212)) zur Registerführung sind zu beachten.

D) Wasserrechtliche Hinweise

- 1) Die in dem Betrieb eingesetzten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind außer nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen AwSV auch nach den Forderungen der Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV und den entspr. DIN-Normen zu errichten und zu betreiben.
- 2) Das Einbauen, Aufstellen, Instandhalten, Instandsetzen oder Reinigen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 WHG durchgeführt werden. Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht sind im § 45 der AwSV geregelt.

E) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

- 1) Gemäß § 15 BetrSichV hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass die geänderte Dampfkesselanlage vor Inbetriebnahme von einer zugelassenen Überwachungsstelle nach Anhang 2 Abschnitt 1 BetrSichV geprüft wird.
- 2) Der Arbeitgeber hat Art und Umfang erforderlicher Prüfungen von Arbeitsmitteln sowie die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen nach § 14 und § 16 Betriebssicherheitsverordnung zu ermitteln und festzulegen. Das Ergebnis der Ermittlung ist entsprechend § 3 Absatz 8 Betriebssicherheitsverordnung zu dokumentieren.
- 3) Für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen gilt die arbeitsmedizinische Pflicht- und Angebotsvorsorge nach Teil 1 des Anhangs der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV).

F) Hinweise der Stadt Minden

- 1) Gemäß § 62 Abs.1 Nr.6b BauO NRW 2018 sind ortsfeste Behälter für brennbare oder wassergefährdende Flüssigkeiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10m³ Verfahrensfrei.

- 2) Behälter und Rohrleitungen für brennbare Flüssigkeiten müssen betriebssicher und brandsicher sein. Die Behälter sind so aufzustellen, dass keine Gefahr oder unzumutbaren Belästigungen entstehen. (§42 Abs.5 BauO NRW 2018)

IX. Anlagen

Anlage A Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage A aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

0. Antrag
 - auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung
 - auf vorzeitigem Beginn gemäß §8a BImSchG
1. Antrag
 - Antragsformular 1
 - Kurzbeschreibung
 - Umfang (Auflistung) der einzelnen Änderungen mit Erläuterungen
 - Umfang (Auflistung) der einzelnen Maßnahmen bezüglich § 8a BImSchG
2. Pläne
 - Amtliche Basiskarte NRW (2a)
 - Topographische Karte mit Angaben der Hauptwindrichtung
 - Werkslageplan und Gebäudeplan
 - Lageplan mit Umgebungsbebauung
 - Auszug aus dem Bebauungsplan
3. Bauvorlagen
4. Anlage und Betrieb
 - 4.1. Beschreibungen
 - 4.1.1. Beschreibung der Herstellungs- / Produktions- / Behandlungsverfahren und technischen Einrichtungen
 - 4.1.2. Beschreibung der Maßnahmen zur Anlagensicherheit (z. B. Explosionsschutzkonzept, Angaben zur Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen)
 - 4.1.3. Beschreibung der Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen (z. B. Gefährdungsbeurteilung)

- 4.1.4. Beschreibung der Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen / Immissionen und Gefahren
- 4.1.5. Beschreibung der Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 4.1.6. Beschreibung der Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung
- 4.2. Schematische Darstellung (Fließbild)
- 4.3. Maschinenaufstellungsplan
- 4.4. Immissionsprognose / Gutachten
 - 4.4.1. Schornsteinhöhenberechnung
- 4.5. Formulare
- 4.6. Ausgangszustandsbericht
- 5. Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens
 - 5.1. Merkmale des Vorhabens
 - 5.1.1. Größe des Vorhabens
 - 5.1.2. Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft
 - 5.1.3. Abfallerzeugung
 - 5.1.4. Umweltverschmutzung und Belästigung
 - 5.1.5. Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien
 - 5.2. Standort des Vorhabens
 - 5.2.1. Bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)
 - 5.2.2. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien)
 - 5.2.3. Belastbarkeit der Schutzgüter
 - 5.3. Merkmale der möglichen Auswirkung
 - 5.3.1. Ausmaß der Auswirkungen
 - 5.3.2. Etwaige grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen
 - 5.3.3. Schwere und Komplexität der Auswirkungen
 - 5.3.4. Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen
 - 5.3.5. Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen
- 6. Angaben zum Störfall-Recht
 - 6.1. Angaben zu den Stoffen und Stoffgemischen gemäß Störfallverordnung
 - 6.2. Lageplan mit Darstellung benachbarter Schutzobjekte und sonstiger Nutzungen
 - 6.3. Ermittlung der Störfallrelevanz (u. a. Berechnung nach Störfallverordnung)
 - 6.4. Angaben zu störfallrelevanten Änderungen
 - 6.5. Aussagen zum angemessenen Sicherheitsabstand
 - 6.6. Angaben zum Konzept zur Verhinderung von Störfällen
- 7. Wasserrechtliche Antragsunterlagen für den einkonzentrierten Antrag auf Indirekteinleitung (bzw. Freistellung) und / oder Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlung -entfällt-
- 8. Sonstige Unterlagen für das Verfahren
 - 8.1. Erklärungen zum Arbeitsschutz Betriebsrat (§ 89 Betriebsverfassungsgesetz)
 - 8.2. Sicherheitsdatenblätter / Liste der Stoffeigenschaften

9. Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

- Kapitel 1 Kurzbeschreibung – 1.1 allgemeine Betriebsbeschreibung (Verfahren)
- Kapitel 4.1 Beschreibungen
- Kapitel 4.2 Schematische Darstellung (Fließbild)
- Kapitel 4.3 Aufstellplan KT-PR
- Kapitel 4.5 Formular 3 Anhang Rahmenrezepturen
- Kapitel 4.5 Formular 3 Anhang Rohstoffliste
- Kapitel 4.5 Formular 3 Rohstoffliste KT-PR
- Kapitel 4.6 Ausgangszustandsbericht
- Kapitel 6 Angaben zum Störfallrecht
- Kapitel 8 Sicherheitsdatenblätter

Anlage B Anlagedaten

Die Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse enthält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 2 der 4. BlmSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang (gegliedert nach Betriebseinheiten und Emissionsquellen):

Tabelle 2 *Energystation*

Betriebseinheit-Nummer	Bezeichnung	Bestehend aus
BE 5_2	Dampfkesselanlage Zwei Dampfkesselanlagen (HDD-Kessel) mit einer Leistung von 3,2 t/h und 1 t/h inklusiv zugehöriger Anlagentechnik	Änderung: Errichtung eines ölbetriebenen Dampfkessels mit einer Leistung von 4 t/h inklusiv zugehöriger Anlagentechnik und eines Öltanks

Tabelle 3 *Mikroverkapselung*

Betriebseinheit-Nummer	Bezeichnung	Bestehend aus
BE 2	Mikroverkapselung (intern KT-PR) Reaktor	Änderung Unterstützende Anlagentechnik (IBC, Pumpe, Argongasflasche, Rohrleitung für Argon)

Anlage C Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

- BlmSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG -) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BlmSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)

9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483)
44. BImSchV	Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV) vom 13.06.2019 (BGBl. I S. 804)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. Nr. 26/1998, S. 503)
ArbMedVV	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421)
BBodschG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BbodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV - vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW S. 524)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26.11.2011 (BGBl. I S. 1643, 1644)

KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LbodSchG) vom 09.05.2000 (GV. NRW S. 332)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)
Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 528)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. Ausgabe 2015 Nr. 15 vom 30.03.2015, Seite 267-296)
VO 2010/75 EU IED	Richtlinie 2010/75 EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – Industrie-Emissions-Richtlinie